

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 87/13 B

L 6 R 573/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 R 283/11 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 30.1.2013 hat das LSG einen Anspruch der Klägerin auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Berücksichtigung eines unverminderten Zugangsfaktors verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 8.5.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:

"Ist der Geldwert des Rechts auf Rente wegen voller Erwerbsminderung für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw für Bezugszeiten vor Erreichen des Lebensalters, das nach § 264c SGB VI iVm Anlage 23 zum SGB VI jeweils in der ab 1.1.2001 geltenden (BGBl I 2000 S 1827), zum 1.1.2002 neu bekannt gemachten (BGBl I 2002 S 754) Fassung unter Zugrundelegung eines nicht nach § 77 Abs 2 Sätze 2 und 3 SGB VI in vorgenannter Gesetzesfassung verminderten Zugangsfaktors zu bemessen?"
- 6 Die Frage sei trotz der Entscheidungen des 5. und 13. Senats (*insbesondere Urteil vom 28.9.2011 - B 5 R 18/11 R; Urteil vom 14.8.2008 - B 5 R 32/07 R - BSGE 101, 193 = SozR 4-2600 § 77 Nr 5; Beschlüsse vom 26.6.2008 - B 13 R 9/08 S und B 13 R 11/08 S*), in denen sie "sinngemäß verneint" worden sei, noch klärungsbedürftig. Die Klärungsbedürftigkeit bestehe fort, weil der 4. Senat in seinem Urteil vom 16.5.2006 (*B 4 RA 22/05 R*) die Frage "sinngemäß bejaht" habe und die nachfolgenden Entscheidungen des 5. und 13. Senats einen wesentlichen



Gesichtspunkt nicht berücksichtigt hätten. Dabei handele es sich um die Tatsache, dass der Gesetzgeber mit § 77 Abs 2 S 2 und 3 SGB VI in der ab 1.1.2008 geltenden Fassung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.4.2007 (BGBl I 554) "gar noch versicherungsfreundlicher als die vorangegangene Gesetzesfassung ausgestaltet" habe, indem er angeordnet habe, "dass bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ein Zugangsfaktor (geringer als 1,0) erst mit der Vollendung des 62. Lebensjahres (dh nicht bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres) bestimmt wird und die Zeit des Bezuges der Rente vor der Vollendung des 62. Lebensjahres (also auch die Zeit des Bezuges der Rente im 61. und 62. Lebensjahr) nicht als Zeiten einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente gelten". Die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage folge daraus, dass der Gesetzgeber bei der Verabschiedung der zum 1.1.2008 in Kraft getretenen Gesetzesänderung positive Kenntnis von der Entscheidung des 4. Senats vom 16.5.2006 und dessen Auslegung der genannten Bestimmungen gehabt habe. Indem der Gesetzgeber diese Bestimmungen im Grundsatz identisch beibehalten und nur insofern geändert habe, als statt bisher auf die Vollendung des 60. fortan auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen sei, ohne einen der Gesetzesauslegung des 4. Senats des BSG entgegenstehenden Willen zum Ausdruck zu bringen, sondern im Gegenteil auch an dem Satz "Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des (...) Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme" festgehalten habe, habe der Gesetzgeber "seinen Willen zur Bestätigung der Rechtsprechung des 4. Senats vom 16.5.2006 betätigt", wie es deutlicher kaum vorstellbar sei. Dies bekräftige zugleich die Richtigkeit der Feststellungen, die der 4. Senat des BSG in den Entscheidungsgründen seines vorgenannten Urteils zur Entstehungsgeschichte der Vorschriften des § 77 Abs 2 S 2 und 3 SGB VI ausführlich dargestellt und zur Begründung seiner Normauslegung angeführt habe. Dieser Umstand sei in den vom Urteil des 4. Senats abweichenden Entscheidungen des 5. und 13. Senats, wonach es sich bei § 77 Abs 2 S 2 SGB VI um eine Berechnungsregel und nicht um die Regelung einer Voraussetzung für eine Verminderung des Zugangsfaktors handele, nicht erörtert worden.

- 7 Mit ihrem Vorbringen hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Sie führt in ihrer Beschwerdebegründung selbst aus, dass der 5. und 13. Senat des BSG in den von ihr zitierten Entscheidungen die gestellte Frage bereits "sinngemäß verneint" und die hiervon abweichende Rechtsprechung des früher für die allgemeine Rentenversicherung zuständigen 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 aufgegeben haben. Dass trotz der hiernach vorhandenen aktuellen Rechtsprechung des 5. und 13. Senats - als nunmehr für die allgemeine Rentenversicherung allein zuständige Senate des BSG - noch oder wieder Klärungsbedürftigkeit bestehe, hat die Klägerin aber nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen wurde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehen-



den Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*).

- 8 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Die Behauptung der Klägerin, der Gesetzgeber des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes habe "seinen Willen zur Bestätigung der Rechtsprechung des 4. Senats vom 16.5.2006" dadurch zum Ausdruck gebracht, indem er § 77 Abs 2 S 2 und 3 SGB VI nur hinsichtlich des Lebensalters des Versicherten geändert habe, ist nicht schlüssig. Denn sie räumt in der Beschwerdebegründung selbst ein, dass in den Gesetzesmaterialien zu § 77 SGB VI idF des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes (*hier: Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 12.12.2006, BT-Drucks 16/3794, 36*) hinsichtlich der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten ausdrücklich Bezug auf das Urteil des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 genommen und ausgeführt werde, dass die Abschläge entgegen dieser Entscheidung in allen Fällen vorzunehmen seien, in denen die Rente mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginne, also auch dann, wenn die Rente in jungen Jahren in Anspruch genommen werde. Weshalb trotz dieser Ausführungen auf einen die Rechtsprechung bzw Normauslegung des 4. Senats des BSG "bestätigenden Willen des Gesetzgebers" des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes geschlossen werden könne, legt die Klägerin nicht ansatzweise dar. Sie erläutert insbesondere weder, ob und inwieweit der 4. Senat des BSG in seinem Urteil vom 16.5.2006 entscheidungserheblich auf den von ihr herangezogenen (und durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz bis auf das maßgebende Lebensalter beibehaltenen) Norminhalt abgestellt hat, noch, ob und inwieweit der 5. und 13. Senat des BSG in ihren entgegenstehenden Entscheidungen jenen Satz im Sinne ihrer Rechtsauffassung interpretiert haben. Nur auf einer diesen Darlegungsanforderungen entsprechenden Grundlage kann aber entschieden werden, ob die aufgeworfene Rechtsfrage noch klärungsbedürftig ist.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

